

Neufassung vom 02.01.2019

Verordnung zur Änderung der Verordnung
der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den
Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

und

§ 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.10.2018 (GVBl. S. 745) folgende Verordnung:

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 25.10.2016 (MüABl. S. 436) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die genauen Grenzen des Geländes des Flughafens im Sinne dieser Verordnung ergeben sich aus der Karte mit dem Maßstab 1:25.000, ausgefertigt am 25.10.2016 die als Anlage 2 zur Taxitarifordnung Bestandteil dieser Verordnung ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 lit c) erhält folgende Fassung:

„c) Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt

0 bis 5 Kilometer	
0,20 Euro pro 100,00 m,	
Umschaltgeschwindigkeit 15,00 km/h	Euro 2,00
5 bis 10 Kilometer	
0,20 Euro pro 111,11 m,	
Umschaltgeschwindigkeit 16,67 km/h	Euro 1,80
Ab 10 Kilometer	
0,20 Euro pro 117,65 m,	
Umschaltgeschwindigkeit 17,65 km/h	Euro 1,70“)

b) § 2 Abs. 1 lit d) erhält folgende Fassung:

„b) Der Wartezeitpreis (Tarifstufe 2)
- kunden- und verkehrsbedingt – beträgt je
Stunde (0,20 Euro pro 24 Sek.)

Euro 30,00“)

c) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für folgende Fahrten gelten abweichend von den Absätzen 1 und 2 jederzeit und unabhängig von Veranstaltungen oder Messen Festpreise:

- | | |
|--|------------|
| 1. Flughafen München auf kürzestem Weg zur Neuen Messe München | Euro 67,00 |
| 2. Neue Messe München auf kürzestem Weg zum Flughafen München | Euro 67,00 |

Bei Benutzung eines Großraumtaxi ist ab dem 5. Fahrgast der Zuschlag nach § 3 Abs. 4 zu erheben. Weitere Zuschläge nach § 3 sind inklusive und dürfen nicht erhoben werden.

Bestimmt der Fahrgast einen anderen Weg zum Fahrziel, berechnet sich das Beförderungsentgelt nach den Absätzen 1 bis 2.“

d) § 2 Abs. 4 wird aufgehoben.

e) Die Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

„(a) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gepäck

a) Üblicherweise im Fahrgastraum mitzuführendes Handgepäck (Gepäck unter einem Maß von 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen.	frei
---	------

b) Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	Euro 0,70
---	-----------

c) Bei der Anwendung des Zuschlags für Fahrten mit einem Großraumtaxi gemäß § 3 Abs. 4 mit mindestens 5 Fahrgästen	
---	--

sowie

Bei Anwendung des Bestellzuschlags für Großraumtaxis und Kombifahrzeuge mit erweiterter Ladefläche gemäß § 3 Abs. 5

ist die Mitnahme von bis zu 3 Gepäckstücken	frei“
---	-------

„(b) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Tiere Blinden- und Behindertenbegleithunde	frei
--	------

Jedes frei transportierte Tier	Euro 0,70
--------------------------------	-----------

Je Transportbehälter oder Käfig	Euro 0,70“
---------------------------------	------------

„(c) § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Entgegennahme eines Fahrauftrages über Telekommunikationseinrichtung Euro 1,40“

„(d) § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Fahrten mit Großraumtaxi
(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).

Abweichend von § 2 Abs. 1 beträgt der Zuschlag ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen, auch bei den in § 2 Abs. 3 genannten Festpreisen, pauschal Euro 7,00“

„(e) § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Bestellung eines Großraumtaxi (§ 3 Abs. 4) wenn weniger als 5 Fahrgäste befördert werden oder eines Kombifahrzeuges mit erweiterter Ladefläche

(Kombifahrzeuge mit erweiterter Ladefläche sind Personenkraftwagen, die nach EU-Fahrzeugklasse M1 AC zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).

Euro 5,00“

„(e)“ Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Summe der Zuschläge darf den Gesamtbetrag von Euro 14,00 nicht überschreiten.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

„(3)“ § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit Euro 0,50 pro Minute zu berechnen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft.